



- Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr.1/November 2006

A - DSK-Entscheidungen

Die Datenschutzkommission möchte auf folgende ihrer Entscheidungen, die kürzlich in die DSK-Entscheidungsdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes aufgenommen worden sind, hinweisen:

1. Bescheid Beschwerde GZ: K121.218/0017-DSK/2006 vom 20.10.2006

Polizeiliche Sicherstellung eines PC zur Beweissicherung (Ab- und Zurückweisung), Beschwerde gegen eine Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) wegen einer vorläufigen Sicherstellung eines PC durch Polizeibeamte im Rahmen von Vorerhebung im Dienste der Strafjustiz. Zuständigkeit der DSK auf den Zeitraum zwischen der polizeilichen Sicherstellung des PC und dem Wirksamwerden einer (später erfolgten) gerichtlichen Beschlagnahme sowie auf Fragen der Datenverwendung (möglicher Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung durch Ermittlung personenbezogener Daten) beschränkt. Für den Zeitraum der DSK-Zuständigkeit war aber keine Datenermittlung durch die Sicherheitsbehörde nachweisbar. Die bloße Verwahrung des sichergestellten Geräts samt Datenträgern durch eine Polizeidienststelle bis zur Entscheidung des Gerichts ist keine Datenermittlung.

Direktlink (Volltext): [GZ:K121.218/0017-DSK/2006](#)

2. Empfehlung, GZ: K213.000/0005-DSK/2006 vom 29.9. 2006 (11.10.2006)

Verwendung von IP-Adressen durch einen ISP, Empfehlung, gerichtet an einen Internet-Service-Provider (ISP, hier ein Access-Provider) zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands. Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung durch Speicherung einer dynamisch vergebenen IP-Adresse nach Abschluss der technischen und organisatorischen Abwicklung einer Verbindung im Netz (hier: Daten später an ein Strafgericht auf dessen Beschluss hin zwecks möglicher strafrechtlicher Verfolgung eines File-sharing-Teilnehmers an einem Peer-to-Peer Netzwerk übermittelt). IP-Adressen sind Zugangsdaten im Sinne des § 92 Abs 3 Z 4a TKG 2003 und somit Verkehrsdaten im Sinne des TKG 2003. Nur statische IP-Adressen können gleichzeitig auch Stammdaten sein, wenn sie in einem Verzeichnis mit den Identitätsdaten des Teilnehmers verbunden sind.

Direktlink (Volltext): [GZ: K213.000/0005-DSK/2006](#)

Direktlink (Rechtssatz): [GZ: K213.000/0005-DSK/2006 - RS 1](#)

3. Bescheid Beschwerde GZ: K121.150/0014-DSK/2006 vom 26.9.2006

Auskunftsrecht, Videoüberwachung durch ÖBB (Ab und Zurückweisung), Be-schwerde gegen die ÖBB-Personenverkehr AG (operative Konzerngesellschaft der ÖBB-Holding AG in der Struktur gemäß Bundesbahnstrukturgesetz 2003) wegen Verletzung des Auskunftsrechts bei Videoüberwachung, Auflagenerteilung und Un-tersagung einer Datenanwendung. Keine Zuständigkeit dieses Auftraggebers für Vi-deoüberwachung auf Bahnhöfen (Wiener Schnellbahn, Vorortelinie) auf Grund ge-setzlicher Aufgabenverteilung (Zuständigkeit einer Schwestergesellschaft). Betriebs-bereitschaft einer Videoüberwachungsanlage (hier: im Fahrgastraum eines Schie-nenfahrzeugs) nicht mit Datenverarbeitung gleichzusetzen (kein Analogieschluss aus § 2 Abs.1 zweiter Satz RGG zulässig). Untersagung einer Datenanwendung ist ge-genüber einem Auftraggeber des privaten Bereichs auf dem Zivilprozessweg geltend zu machen (§ 32 Abs 1 und 2 DSG 2000). Kein subjektives Recht auf Erteilung von Auflagen, keine Parteistellung eines Betroffenen in einem denkbaren Vorabkontroll-verfahren (§ 18 Abs 2, § 30 DSG 2000).

Direktlink (Volltext): [GZ: K121.150/0014-DSK/2006](#)

Direktlink (Rechtssatz 1): [GZ: K121.150/0014-DSK/2006 – RS 1](#)

Direktlink (Rechtssatz 2): [GZ: K121.150/0014-DSK/2006 – RS 2](#)

Direktlink (Rechtssatz 2): [GZ: K121.150/0014-DSK/2006 – RS 3](#)

4. Bescheid Beschwerde GZ: K121.131/0014-DSK/2006 vom 9.6.2006

Dokumentationszweck elektronischer Akten, Rechtfertigung vor VA (Abwei-sung), Beschwerde gegen ein Bundesministerium wegen Verletzung des Rechts auf Löschung und Richtigstellung. Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Volksanwaltschaft zur Rechtfertigung nach einer dort eingebrachten Beschwerde ist zulässig; ebenso ist es zulässig, solche Daten bei untergeordneten Behörden und Dienststellen zu ermitteln. Die darüber angelegten elektronischen Akten haben Do-kumentationszweck, die Löschung oder Richtigstellung ist ausgeschlossen (kein An-spruch auf richtig stellende Anmerkungen, da offen gelegt wurde, dass es sich um Äußerungen in einem kontradiktorischen Verfahren gehandelt hat).

Direktlink (Volltext): [GZ: K121.131/0014-DSK/2006](#)

Direktlink (Rechtssatz): [GZ: K121.131/0014-DSK/2006 - RS 1](#)

B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

1. VwGH Erkenntnis ZI. 2005/06/0018 vom 19.9.2006

Erkennungsdienst, Zuständigkeitsabgrenzung DSK-UVS; teilweise Aufhebung des Bescheids der DSK vom 26. November 2004, GZ: [K120.922/0012-DSK/2004](#), in der Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit DSK – Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) gemäß § 90 SPG (Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten während einer Anhaltung, eventuell durch Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 77 Abs.2 und 78 SPG). Diese Grenze wäre in der Zusammenschau gemäß VwGH nunmehr wie folgt zu ziehen:

1. Die DSK ist für alle Fälle der Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten gemäß § 90 SPG zuständig, wenn und solange nicht erwiesen ist, dass dem behördlich angehaltenen Betroffenen für den Fall der Nichtkooperation bei der Ermittlung seine erkennungsdienstlichen Daten direkt oder indirekt, eventuell auch unausgesprochen, „aber nach der gesamten Situation als gegeben“ anzunehmend, mit der Ausübung von unmittelbarer behördlicher, physisch wirksamer Zwangsgewalt gedroht worden ist.
2. Die bloße Aufforderung zur Mitwirkung an der Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten, auch wenn sie vor dem Hintergrund rechtlich möglicher Zwangsausübung erfolgt ist (= Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt nach der bisherigen Auslegung von § 90 SPG durch die DSK), genügt zur Zuständigkeitsbegründung des UVS nicht.

Direktlink: (Volltext): [2005/06/0018](#)

2. VfGH Beschluss ZI. B 373/06 vom 7.6.2006

Keine Aktivlegitimation eines Bundesministers vor VfGH, Zurückweisung einer Beschwerde der Bundesministerin für Inneres (BMI) gegen den Bescheid der DSK vom 17.1.2006, GZ: [K121.052/0002-DSK/2006](#). BMI mangels besonderer verfassungsgesetzlicher Ermächtigung als Beschwerdeführer nicht zur Geltendmachung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte vor dem VfGH aktiv legitimiert (VwGH-Beschwerde der BMI gegen denselben Bescheid noch anhängig).

Direktlink (Volltext): [B 373/06](#)

C – Sonstiges

In eigener Sache

Sie haben soeben die erste Ausgabe der DSK-Datenpost, des Newsletters der österreichischen Datenschutzkommission, gelesen. Die DSK möchte mit diesem Informationsdienst, der sich in erster Linie an das an Rechtsfragen interessierte Fachpublikum richtet, ihre wichtige Arbeit der Öffentlichkeit noch besser präsentieren. Diese Publikation richtet sich vor allem an Spezialisten und Multiplikatoren, an Juristen aller Fachrichtungen, Datenschutzbeauftragte, IT-Fachkräfte, wirtschaftliche Führungskräfte und Medienmitarbeiter. Das Schwergewicht wird auf der Kurzdarstellung eigener Entscheidungen liegen, die in der RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK bei Bedarf vollständig abrufbar sind. Und noch eine kleine Bitte: Schreiben Sie uns, lie-

fern Sie uns Feedback zur Gestaltung, zum Inhalt und zu redaktionellen Fragen. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass die DSK kein Diskussionsforum zum Inhalt ihrer eigenen Entscheidungen eröffnen oder Fragen dazu beantworten kann.

Dr. Anton Spenling, Hofrat des OGH, Vorsitzender der DSK

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.

Kontakt: dsk@dsk.gv.at

Website: <http://www.dsk.gv.at>

RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: <http://www.ris.bka.gv.at/dsk/>

Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.

Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.

Der Bezug ist kostenlos.

An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at

Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Beziehers von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.